

I. Entwurf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2013

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) am 25. September 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom XX.XX.XXXX hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nummehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	116.141.06512	2.088.171	-69.183	118.160.053
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.507.837	1.632.005	580.816	130.559.026
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-13.366.772	456.166	511.633	-12.398.973
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	110.882.065	2.123.171	-69.183	112.936.05312
die ordentlichen Auszahlungen	119.129.327	1.631.704	584.216	0.176.815
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-8.247.262	491.467	515.033	-7.240.762
die außerordentliche Einzahlungen	0			0
die außerordentliche Auszahlungen	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.206.979	63.699	340.928	19.929.750
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.406.565	246.410	1.552.706	28.100.269
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.199.586	182.711	-1.211.778	-8.170.519
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.169.848		4.035.567	18.134.281
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.723.000		2.000.000	2.723.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.446.848	0	2.035.567	15.411.281
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	153.258.892	2.186.870	4.307.312	151.000.084
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	153.258.892	1.878.114	4.136.922	151.000.084
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	308.756	170.390	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	9.199.586 Euro auf	8.170.519 Euro
zusammen von bisher	9.199.586 Euro auf	8.170.519 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 4.165.000 Euro auf 4.535.000 Euro. Davon entfallen auf

2014 = 4.385.000 Euro

2015 = 150.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 1.591.320 Euro auf 2.481.320 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 1.869.100 Euro auf 1.415.215 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML) unverändert auf 3.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 2.139.200 Euro auf 2.824.500 Euro

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7

Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

§ 8

Eigenkapital

Die Eröffnungsbilanz 2008 weist Eigenkapital als Kapitalrücklage in Höhe von 232.532.026,27 Euro aus.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

§ 10 Bewirtschaftung

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

§ 11 Stiftungen

Mit den Nachtragshaushaltsplänen der Stiftungen werden die Ergebnis- und Finanzhaushalte neu festgesetzt:

Bürgerstiftung:

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	193.500	18.090	0	211.590
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	394.750	0	-950	393.800
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-201.250	18.090	-950	-182.210
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	193.500	18.090	0	211.590
die ordentlichen Auszahlungen	334.450	0	-950	333.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-140.950	18.090	-950	-121.910
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000	386.000	0	436.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000	386.000	0	436.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	243.500	404.090	0	647.590
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	334.450	0	-950	333.500
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-90.950	404.090	-950	314.090

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX

Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XX.XX.XXXX, Az.: 17462 / 21a, erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Wochentag, XX.XX.XXXX bis einschließlich Wochentag, XX.XX.XXXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister